

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.02.2014

11.1.4 Zustand Spielplatz Riphahnstr./Zörgiebelstr. 3865/2013

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde der Bezirksvertretung Chorweiler vorab gesandt.

Der TOP 11.1.4 wird zusammen mit TOP 11.1.5 unter TOP 11.1.4 behandelt.

Zu TOP 11.1.5. ist die Begründung für die Aufgabe des Spielplatzes Johannes-Albers-Str. laut Bezirksvertreter Herrn Neumann nicht schlüssig. Laut Auskunft von Frau Siekmeyer vom Amt für Kinder, Jugend und Familie die die Spielfläche zu klein, und der Spielplatz läge zu nah an der Wohnbebauung. Die Spielfläche des Spielplatzes Riphahnstr. Ist jedoch vergleichbar, und liegt noch näher an der dortigen Wohnbebauung. Zudem wird sich die Bedarfslage im nächsten Jahr des dortigen Neubaugebietes auf jeden Fall ändern. Herr Neumann bittet darum auf der nun freien Fläche zumindest zwei Bänke und einen Abfalleimer aufzustellen, damit diese städtische Fläche weiterhin von der Bevölkerung genutzt werden kann.

Laut Bezirksbürgermeisterin Frau Wittsack-Junge können die Bänke und der Abfalleimer im Falle der fehlenden Finanzmittel über die Mittel des Stadtverschönerungsprogramms finanziert werden.

Bezirksvertreter Herr Kleinjans möchte zum letzten Satz der Beantwortung zu TOP 11.1.4 wissen, wie der Spielplatz verändert werden muss damit er der EU-Norm entspricht.

Die Kinder- und Jugendverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Der ehemalige Spielplatz Johannes-Albers-Straße in Köln - Heimersdorf wird, wie in den vorherigen Stellungnahmen dargelegt, nicht mehr als Spielplatz geführt und ging vor 10 Jahren in die Verantwortung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen über. Die Aufstellung von zwei Bänken und einem Abfalleimer zur weiteren Nutzung der Fläche befürwortet die Kinder- und Jugendverwaltung. Die Entscheidungskompetenz liegt jedoch beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen.

Die vorhandenen Fallschutzflächen auf dem Spielplatz Zörgiebelstraße in Chorweiler sind für eine Neugestaltung unzureichend. Der Spielplatz kann nur aus Gründen des Bestandsschutzes als Spielfläche weiter bestehen. Zudem wird derzeit geprüft, wie man mögliche Unfallgefahren abwehren kann.